

Vc
4533



h. 3



h. 34^a, 32.

140.
Vc
4533

DEDUCTION,
Betreffend das Freye
EXERCITIUM RELIGIONIS
AUGUSTANÆ CONFSSIONIS
des Landes Schlesien/
In die
Zu Oßnabrück und Münster/ bey den Frie-
dens- Tractaten versamlete Evangelischen Chur-
fürsten und Ständen des S. Römischen
Reichs Abgeordnete.

1647.





SIE hoch sich die
Evangelische Inwohner des Herz-
ogthums Ober- und Nieder-
Schlesien / besonders in den Erb-
Fürstenthümern / über der ge-
wünschten Aviso von denen zu
Münster und Osnabrück ange-
stellten Friedens- Tractaten er-
strewet / und hierunter der unge-

zweifelten zuvorsicht gelebet / daß bey solchem Pacifications-
Werck: auch das Land Schlesien / dergestalt beobachtet werden
solte / hienmit dasselbe bey seinen alten Privilegien und immuni-
täten / tam in sacris, quam in profanis, insonderheit bey dem
offentlichen Religionis Exercitio Augspurgischer Confession,
ermögge des Keyserlichen Rudolphischen Mayr: Brieffes und
Chur-Sächsischen accords, ruhiglich vorbleiben könne.

Also sehr haben sich dieselbe / nicht ohne sonderbahre Her-
zens- Behemuch / bestürzt befunden / nach deme Sie auß der
durch öffentlichen Deuck publicirten Keyserlichen Duplica ver-
nommen / sampt die Schlesi- chen Erb- fürstenthümer / unter dem
prætext, daß das jus reformandi juri territoriali sive supe-
rioritatis cohæriron thäte / mit ihrer Religionis- Freyheit gänck-
lich außgeschlossen bleiben solten.

Und ist zwar bey so viel tausenden frommen Christen
der Herzenskummer umb so viel desto grösser. / daß ob sie wol auß
antrieb ihrer eussersten Seelen Nothwehr und Gewissens- Angst
höchstbegierig zu denen Evangelischen Chur- und Fürsten des
Heiligen Römischen Reichs ihre Zuflucht zu nehmen / und die-
selbe flehenlich zu bitten / daß sie sich solches ihres Gewissens
wand Seelen- Jammers mitleidenlich zuebarmen / und in er-
haltung



haltung ihrer Religion. Freyheit besörbet, unnd behäfftlich zu
seyn gnädigst und gnädig geruhen wolten / Jedoch ihnen dar-
zu alle Mittel unnd Wege abgeschnitten, verharren unnd benom-
men worden / Also gar / daß wo höchstgedachte Evangelische
Ehre : und Fürsten sich nicht ihrer Spontaneo & proprio mo-
eu, und auß Christlichem Eyser / zu beschützung Göttlicher Ehr
und Lehr / und des allgemeinen Evangelischen Wesens annehmen
würden / keine Menschliche Hoffnung bey ihnen mehr vorhan-
den ist.

Zwar und so viel obberührtes Axioma belangen ihue /
erinnert man sich gar wohl / daß dergleichen auff Universitä-
ten pro & contra disputiret worden. Wie man aber sol-
ches an seinen Orth nicht unbillich stellet / also ist dieses nicht un-
laugbar / ja gewisser dann gewiß / daß dasselbe nicht statt findet /
ubi adsunt peculiaria vel pacta vel privilegia. Quippe
cum certijuris sit Principem ac Territorii Dominum per
pacta & specialia promissa ad liberum Religionis Exer-
citurium Subditis permittendam adstringi, ob idque fidem
ab eo hoc nomine datam omnimodo servandam esse. An
dergleichen pactis unnd privilegiis dann es den Schlesi-
schen Erbfürstenthümern gar nicht ermangelt. Und ist zwar unter
denselben das fürnehmste / ja für das beste höchste und ohnzweifel-
liche Landes Kleinodt zuachten weglant Kayser Rudolphi II.
Christseeligsten Angedenckens / über das freye Exercitium Reli-
gionis Augspurgischer Confession im Lande Schlesien A. 1609
publicirte, auch folgendes vom Keyser Matthias und dessen Suc-
cessore Ferdinando II. gloriwürdigster Gedächtnis / so wohl bey
annehmung der Regierung / als bey dem Sächsischen Accord, und
zwar sub clausula, tenore : stet : fest und unvorbrüchlicher hal-
tung / confirmirte, sincerirte unnd versprochene Mayestät Bröff /
welcher nicht allein durch der Durchlauchten Fürstlichen Perso-
nen / sondern auch der Erbfürstenthümer und Städte abgeord-
nete Gesandten / als Sigemunden von Burekhauff auff Stolck /
und Wenzel Ottern des Raths zur Schwelbnitz / mit schweren

Darlagen zu wegen gebracht/nicht allein auff die Fürstliche Per-
sonen/ sondern auch auff die Erbfürstenthümer/ auff alle unnd
jede Einwohner das ganzen Landes Schlesien/ sie seynd unref-
Beist: oder Wellichen Fürsten/ Herren/ Commendatorn/ auch
in den Keyserlichen Erbfürstenthümern geseßen/ auffm Land/
Städten unnd in Dörffern/ welche der Augspurgischen Confessi-
on vorwand: seyn/ und sich zu derselben bekennen/ keinen außge-
nommen/ gerichtet/ unnd demnach der Erbfürstenthümer/ da-
rinnen nicht nur ein/ sondern zu fünff unterschiedlichen mahlen
Alß:

- ¶ Diesem nach und darne
- ¶ Zum Dritten
- ¶ Darbey Wir dann insonderheit
- ¶ Auff daß also hierinnen
- ¶ Welches alles unnd jedes

nicht nur etwa recitative, sondern auch dispositive außdrück-
lich gedacht und erwehnet/ über diß auch besagter Majestät Brieff
gar nicht auff die jurisdiction territoriale, sondern einig unnd
allein auff das interdiktum, uti possidetis, fundret unnd ge-
gründet worden.

Ebenmäßige Beschaffenheit hat es mit dem Chur Sächsis-
chen A. 1621. zu Dresden auffgerichteten/ und durch höchst ge-
dachtes Ferd: II. Keyß. und Kön. Maj. allergnädigsten con-
firmation auffß kräftigste corroborirten Accord, als wortin-
nen alle des Landes Schlesien Stände unnd Einwohner/ unnd al-
so auch die Erbfürstenthümer von Land unnd Städte n/ mit be-
grieffen/ unnd ihrer habenden Religion- unnd Prophan- Privilegi-
en/ besonders aber besagten Majestät. Brieffes vorsichert worden/
Inmassen Sie dann eben darumb zu derselben Abendung auch
ex suo corpore gewisse Personen (umb welcher legitimatio
dann Ihre Churfürstl. Durchl. insonderheit sehr sorgfältig ge-
wesen/) als Eigemunden von Boel auff Habendorff unnd Ro-
senbach

senbach / des Ketichenbachischen Weltbildes Erbhoferichtern /
unnd Landes - Eliften der Fürstenthümer Schweidnitz unnd
Jawar; Reinhard Rosen / beyder Rechten Doctorem unnd
Syndicum der Stadt Breslaw; Johann Birken / des Rathes
für Schwednitz; und Johann Richter / Bürgermeistern zu
Groß Slogaw / abgeordnet / die allen und jeder Troctaten von
anfang bis zum ende beygewohnt / unnd nicht weniger als die
andern Schlesiſchen Geſandten den Accord beſiegelt und unter-
ſchrieben. Hierauß ſeynd nun ſo wol von Ihrer Keyſerl.
und Königl. Majestät / als von Churfürstl. Durchlaucht zu
Sachsen / unterschiedlich statliche Sincerationes erfolgt / und
ist insonderheit noch in ebenmäßigem 1621. Jahr / sub dato
Wien den 17. Julij / ein Kayserl. und Königl. Patent / durch
ein Keyserl. Oberampf öffentlich durch das ganze Land publici-
ret worden / darinnen Ihre Keyserl. und Königl. Majestät ih-
re getreue Fürsten und Stände / so wol alle private Personen /
so in unterthänigster devotion treu und standehafftig vorbleiben
wilt den / all. ergnädigst assureiret und versichert / daß dieselben
bey alle deme / was der von Chur. Sachsen mit Ihnen geschlossene
Accord in sich halte und begriffe / von Ihrer Majestät völ-
lig unnd unabbrüchlig gelassen / geschütze unnd g. handhabet
werden / auch sich niemand durchaus einziger Straff / deme mit
einverleibtem General - Perdon zu wieder / befahren solle oder
möge. Ingleichen hat allerhöchst gedacht Ihre Keyserliche
Majestät an dero Keyserlichen Oberampfvormalter in O-
ber und Nieder-Schlesien / den Herzog zur dignis Seine S. Gn.
noch sub dato den 3. Octobr Anno 1626. allergnädigst rescri-
biret, daß ob es zwar eines neuen Sincerations - patents, wie
derselbe so treuherzig erinnert / verhoffentlich nicht bedürffe / Je-
doch liessen Sie Ihre des Herzogs angewandten Fleiß in Key-
serl. und Königl. Gnaden ganz Wolgefallen / unnd Wol-
ten / daß Er solches hinfaro in beständiger Treu und Gehorsamb
continue, und möge gewiß versichert seyn / daß Sie Ihre ge-
horsam-

hofsame und getreue Untertanen / dem Sächsischen Accord /
wieder in keinerley wege beschweren zu lassen / nicht gemeinet.

Wiewol nun aber von den Religions-Feinden wil ent-
gegen gesetzt werden / daß gleichwol die Erbsfürstenthümer sich an
Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät / so wol bey dem Mans-
feldischen Einfall / als zur zeit / da Churfürst Durchl. in Sach-
sen selbst dero mit Königl. Schwedischer und Chur Branden-
burgischer Conjunction, verstärckte Armee ins Land herein-
geschickt / höchlich vergriffen / und dadurch sich des Sächsischen
Accords, Majestät - Briefes unnd aller Privilegien verlu-
stig gemacht haben solten / über diß auch die meiste Städte in den
Erbsfürstenthümben ulero unnd ganz freywillig / ungezwungen
und ungedrungen zur Catholischen Religion getreten / und also
Ihre Kayserl. und Königl. Majestät desto mehr ursach
und fug gehabt die Erbsfürstenthümer bey dem Pragerischen Ac-
cord außdrücklich zu excipiren und außzuschließen / So wil man
doch nicht hoffen / daß dadurch die hochlöblich. Chur- und Fürsten
sich werden zer- und von dem Schutz und defension der Erbsfür-
stenthümer abwendig machen lassen.

Dann so viel das Mansfeldische Wesen anlangend / ha-
ben ja die Erbsfürstenthümer Ihres Ortes / daß die Dänne-
marckische vom Herzog zu Weymar und dem Grafen von Mans-
feld commandirte Armee in Ober-Schlesien eingerückt / unnd
unterschiedliche Plätze occupiret, nicht verhindern können / wär-
de auch verhoffentlich nicht zu erweisen seyn / daß damals einigtes
Erbsfürstenthumb in univerto sich an Ihrer Kayserl. und Kö-
nigl. Maj. vergangen / und mit dero wiederwertigen correspon-
diret haben solte.

Befehlet nun daß eeliche privati sich an Ihrer Maj. ver-
griffen / woß könnte dessen eine ganze universität und die jenige
erewe unnd gehofsame Untertanen / welche bey der verspro-
chenen und verpflicheten devotion unnd fidelitet unvorrucke
verblieben / entgelten? Die Verbrecher / so weit Sie vel con-
tessi-

festi vel convicti, seynd billich zu straffen/und Ihrer Maj. Lieb-
ne maß zu geben gewest/wie sie mit denselben in particulari nach
verordnung der Rechte verfahren wollen.

Daß es aber die Feinde der Evangelischen Religion so
weit gebracht/das nicht allein dieselbe eben ex hoc capite offent-
lich verfolget/sondern auch deren freygehabtes und ruhiglich her-
gebrachtes Exercitium ganzen Fürstenthümbern/ Herrschaff-
ten/und denen darinnen befindlichen so viel tausenden unschuld-
gen Einwohnern/als im Opplischen/Kattiborischen/ Troppaw-
schen/Teschnischen und Jägerndorffischen/Plesischen/Freystäd-
tischen/Oderbergischen und Bautonischen/nicht weniger als umb
selbige Zeit auch im Neißischen und Grotzkawischen fürgegan-
gen/durch und durch benommen/ihre Kirchen- und Schul-Die-
ner verbanner/die Kirchen meistens mit Römisch-Cathol-
schen Priestern besetzt/oder doch so weit gesperrt/das auch in de-
nen beyden fürnehmen Fürstenthümbern Oppeln und Kattibor
des Herren- und Ritter Standes der Augspurgischen Confes-
sion zugehörne keine Kirche/ in welcher Sie ihres Gottesdien-
stes pflegen könnten/behalten/ ja dieselbe durch offentliche publicirte
Patenta/ Ihre Kinder aus den Evangelischen Schulen/und vor
ihren privatis Praeceptoribus weg zu nehmen/ und in die Ca-
tholischen Schulen zu geben bey Straff 1000. Ducaten be-
fehlliche/über das auch ihnen an denen Dreien/da Sie und Ihre
Vorfahren von unendlichen Jahren her/ihre Christliche Be-
gräbnisse gehabt/ die Erde ihre Todten zubestatten/ [wie dann
viel Feen-Herrliche und abralte Adeltliche Geschlechtes Personen
ins Felde und andere Orthe sepeliret werden müssen] nicht ver-
günnet/ dergleichen auch anderswo in gemein geschehen/das ist
ja Gott im Himmel zu klagen.

Und was haben doch die ErbFürstenthümer in Nie-
der-Schlesien mit dem Mansfeldischen Wesen zuthun gehabt?
Nichts desto weniger hat man die so angefangene Religions-
verfolgung in den Fürstenthümbern Groß-Slogaw/ Schwid-
nisch/

mit/ Jarow/ Münsterberg/ und denen darzu gehörigen Städten
und Dörffern gar armatâ manu, durch das Lichtensteinsche Re-
giment (so das Land Schlessien/ und auch darunter die Evange-
lische Fürsten und Stände selbst lange Zeit mit grossen Speisen
und Unkosten unterhalten gehabt / und hernachmals in gemein
die Seeltgmaher genant worden) mit gang unerhörten abscheu-
lichem procedere, nicht allein angespinnen/ sondern auch so weit
durchgedrungen/ daß alle Städte selbiger Fürstenthümer / als
Schweidnitz/ Jarow/ Reichenbach/ Serlege/ Landeshut / Nitz-
berg/ Pölschbain/ Löwenberg/ Bunzlau/ Schönau/ Lähn/
Münsterberg/ Franckstein/ wie auch Neustadt in Opplischen Für-
stenthumb/ so selbiger Orthe noch allein übrig gewesen / auff Ca-
tholisch reformirer, zu abholung der Beicht - Zettel unnd zu
acceptirung selbiger Religion die Leute theils durch grosse Marter/
Qual und Peinigung/ theils durch Furcht / Angst und Schre-
cken/ theils auch aus Unverstand und Unwissenheit / (die jeni-
gen so aus lauter Leichtsinigkeit hingelauffen zugeschwigen)
gezwungen und gebracht worden.

Zu es ist darbey nicht gebliebē/ sondern es hat diese *weis Davayny*
militaris (wie Sie also des Thum-Capitels zu Gross-n. Slo-
gaw damaliger Secretarius genennet / und daß Obdrey sel-
cher Reformation eben diß gethan / womit vorgehen Themi-
stocles die Andrios bedröhet / in deme er gesagt : *Duobus*
diis comitarum se venire Svada & Violentia, öffentlich von
sich geschrieben/) so weit prävaliret, daß viel Städte unter des
Kays und der Gemein/ wie auch der Zechen und Zünffte Insie-
gel/ welche aber zum theil nur auff charta blanca, unterm für-
geben/ als ob dieselbe zu was anders gebraucht werden solten/ auff-
gedruckt und darauß hernachmals das jenige/ worein die Zünff-
ten/ Zechen und Gemeinen nicht gewilliget/ hinter ihrem Rücken
geschriben worden/ Reverse von sich geben müssen/ sam̄ Sie den
Römischen Catholischen Glauben und Religion / ohne zwang/
freywillig unnd wolbedächtig amlectiret unnd angenommen/
über

Über dieß und noch darzu Statuta gemacht / die auch hernach
Imperatoria Authoritate bestätiget worden / daß hinfüro zu
ewigen Zeiten keiner zum Bürger- und Zunffren-Recht aufge-
nommen werden solte / der nicht vorhin Catholisch worden wäre.
In andern Städten aber / da dergleichen nicht fürgegangen /
nichts desto weniger den jentigen / die zur Catholischen Religion
sich nicht bald verstehen wollen / nicht allein ihrer Ehren-ämpter
entsetzt / sondern auch aller Vrbar und Nahrung ihnen abgeschnit-
ten und verboten worden.

Ob nun dieß eine *ultronea ac spontanea acceptatio*
und ein freyer Wille gewesen / wird einem jedwedem unpassionir-
ten / deme zumahl die Historia solcher unseeltigen Seeligmachung
in etwas bekant ist / zu dijudiciren anheim gestellt.

Die negativam zwar haben die bey vielen geängstigten
Leuten erfolgte erschreckliche *calus tragici* erwiesen / ist auch
dannhero zu sehen / daß nach dem gleichwol die armen Leute
meistentheils ihren begangenen Fall erkennen und bekennen /
Sie die ihnen mit Gewalt und List abgezwungene und erpracti-
cirte Revers durch eingelegte *protestationes* öffentlich wieder-
ruffen / welches nebenst denen / so ohne dieß beständig blieben nach
anleitung des Dresßdischen Accords, Ihre Zuflucht zu Ihrer
Eurfürstl. Durchl. zu Sachsen genommen / als Sie aber gese-
hen / daß die von denselben *ad aulam Imperatoriam* erhaltene
bewegliche *intercessiones* wenig gesuchter / entweder das ihrige
stehen und liegen lassen / und sich in das Exilium mit herglicher
Berewung ihrer aufgedrungenen defection begeben / oder aber
unter dem schwarzen Joch und vielfaltigen Seelen-Angst / in *spe*
& *silencio* Göttlicher Hülff und Rettung erwartet / auch fol-
gends / als bey einrückung der Ebur Sächsischen und anderer
conjungirter Trouppen, die neuen Vierlinge sich getilichen
aus dem Staube gemacht / Ihre vorigen Geistlichen / vertriebenen
Kath- und Schulotener wiederumb vociret, und das *exerci-*
tium der Religion mit grossen Freuden und Dancksagung in-
troduciret haben.

8

Wor-



Worbei es aber nur eine kurze Zeit vorblieben / Sinee-
mal so bald die Evangelische Armee / auff getroffenen Prager-
Ac- cord / das Land quittet / der Gewissens- Zwang von neuem
angangen / die Kirchen wiederumb reformiret , die Evangell-
sche Religion mit und unter dem fürwand / samb Ihre Kayserl.
und Königl. Majestät / in allen dero Erbfürstenthumben es
der Religion halber in den vorigen Stand / wie es Anno 1621.
gewesen / wiederumb allerdinges restituiret und gesetzt / gnädigst
wissen wolten / da doch solcher vorhergehender status unnd beser-
ang zogene quasi possession , mit der damaliger Land- unnd
Welt sündiger violenz und vorhin unerhörten Thathandlun-
gen afficiret und behaffet ist / cassiret und ausgebannet / die deu-
te nicht weniger als zuvor gesteckt unnd gepflückt / zur Beicht /
Waffe / Procession und Wallfahrthen / durch Gefängnis / Geld-
straffe / Steckung der Webers / vorsagung des Bürgerrechts / der
Copulation und Erziehung genöthiget / das Gehör des Gött-
lichen Wortes auff den Dörffern / durch Sperrung der Stadt-
Thor am Sonntag und scharffe mulctas gänzlich verboten / den
Landleuten insonderheit die bannisirte und verwiesene Prædi-
canten (dann also nennet man die Evangelische Prediger und
Diener am Worte Gottes) in keinerlei manier / weise und wege
auff ihrem Grund und Boden zugehulden / zu hegen / noch einig-
gen Vorschub zuthun / districte , ja gar bey verlust 500. Du-
caten in specie inhibiret , der abgestorbene Christlichen Leichen
auch so gar nicht verschonet worden / daß dieselbe mit ungewöhn-
licher Geldabheischung gleichsam rankontret / unnd doch ohne klagen
und gesang / sine lux & crux auff die ungeweihten Dertter dahin
getragen werden müssen.

Ja es ist insonderheit in einer nicht geringen Stadt da-
hin kommen / und die Evangelische Religion mit dero Zugeha-
nenen dermassen schimpfflich gehalten worden / daß man den
Dencker daselbst neben dem Stockmeister in die nechstgelegene
Evangelische Dörffer abgeschickt / die Stadelente / welche in die
Kir-

Kirche auff die Dörffer gehen würden/anffzufangen / so auch also
geschehen/und seynd etzmahl in etlich dreißig Personen / doch
meist arm Dorff- Volck ertrappet und zusammen durch die so ehr-
liche Compagnit in die Stadt bracht worden/dierer jedweder nach-
maln/sie seynd reich oder arm gewest/ eine gewisse Rangkion geben
müssen/davon dem Hencker und Mittel einer / dem Catholischen
Pfarrer der andere zukommen seyn sol.

Und ob je wieder die Erbsürstenthümer weiter urgiret
werden wolte / daß vielleicht eben damals dieselbe sich an Ihrer
Kaysert. und Königl. Majestät versündigtet / alldieweil nicht
zuvernehmen/ daß viel derselben der Schur-Sächsischen / so wol
Schwedischen und Brandenburgischen Armee contribuirtet,
Sie vorpflegte/und allerley Vorschub geleistet/ So ist doch dar-
auff gar leicht / unnd insonderheit diß zu antworten/ daß einer so
grossen Macht derer auch die Kaysertliche Armee sich nicht ba-
stant befunden/sondern zu weichen gedrungen worden / zu resi-
stiren in den Erbsürstenthümben kräften nicht gestanden / dan-
nenhero dann freulich in etlichen Dren erfolget/ daß die von der
Kaysertlichen Soldatesca gang verlassene unnd aller Hülf unnd
Schuges enblöste Leute / der Evangelischen Armee zu contri-
buiren, auch etwas Volck in einem und dem andern Dren ein-
zunehmen/sich nicht erwehren können/ Welches aber in alle we-
ge *salvâ & illibata devotione Cæsareâ* geschehen / darinnen
den auch die im Pragerischen Rees excipirte Erbsürstenthümer
je und allezeit beständig verbleiben/wieder Ehr/ Treu/Pflicht und
Aufrichtigkeit wissenlich nichts sârgenommen / keiner gefährli-
chen *consiliorum* oder *adherentien* sich theilhaftig gemachet/
sondern nur von Freund unnd Feind alle Ungemach / Plünde-
rung/Brand und Ruin erlitten in *puris terminis*, *merè pas-*
sivis fort an bestanden/und die so mannigfaltige *tempestates* *ae-*
procellas über sich geduldig her rauschen unnd ergeben lassen
müssen.

Das aber nichts desto weniger besaate der Erbsürsten-
thümer außschließen / nicht allein bey dem Prager Frieden er-



folget) sondern auch noch ferner will beharret werden/ist eben die-
ses / worinnen Sie der Hochlöblichen Chur- und Fürsten des
Heiligen Römischen Reichs Hülff und Rath mit heissen Ehre-
nen/und höchstbegierigen Seuffhern/well es anderer gestalt ad-
empto liquidem per hac tempora liberè loquendi, multo
autem maximè conquerendi arbitrio, süglich nicht gesche-
hen kan/inniglich desideriren und vorwünschen.

Denen dann selbige umb so viel desto mehr die hülfliche
Hand zu bieten Ursache haben / weil ihnen in mehr angerichtem
Pragerischen Reeds selbstem das Zeugniß gegeben wird / daß
Sie nicht in formâ Univerſitatis wieder Ihre Käyserl. und
Königl. Majestät gesündigtet / dannenhero ihnen dann desto we-
demüthiger und schmerzlicher fallen thut / daß Sie in eine weit
ärgere condition als diejenige / von welchen Ihre Käyserl. und
Königl. Majestät sich zum höchsten beleidiget befunden / und
doch in deren pardonirung Sie bey Ihnen vor diesem gehaltenen
Privilegiis zuschützen / und bey dem Exercitio der Augspurgt-
schen Confession allerdings vorbeiben zulassen / anädigst ver-
sprochen / gesetzt / und bey Ihrer offenbahren Unschuld / dem pla-
tem Buchstaben des dato uncassiet in Archivis Principum
& Ordinum Silesiae befindlicher Majestätbriefes und Accords
zu wieder / mit ihrer Religionsfreyheit zu rücke gewlesen und abge-
sondert seyn sollen.

Quinposito, sed non concessio, daß die Erbfürstenthüm-
ber durch die der Evangelischen Armee geleistete contribu-
tion und andern Vorschub in etwas gesündigtet haben solten / so
wäre es doch non tam proprium quam alienum peccatum, so
wol als bey dem Bistumb und andern Catholischen Orten gewe-
sen / welche nicht weniger ebenmäßigen Völkern zu contribuiren /
ja der Verpflegung halber sich mit ihnen in gewisse von der Hoch-
Fürstlichen Bischofflichen Regierung selbstem besiegelte und
unterschiedene capitulationes einzulassen genöthiget / und doch
solches denselben zu keiner dergleichen culpa, quæ pœnam ali-
quam, ne dum Privilegiorum privationem mereretur, im-
putiret worden. Wie haben denn die Erbfürstenthümber diese
bohe:

Höhe und allerschwereste Straff / so nicht etwa den Leib / oder weltlich Gut / sondern vornemblich der Seelen Heyl concerniret, die Privir: und benehmung weibllichen Ihres freyen Religions Exercitii, verdienet?

Von der Stadt Löwen in Brabant / als dieselbe mit dem Prinz von Uranien aus mangel entschess accordiren und demselben Proviant und Geld hergeben müssen / schreibt Johan Baptist Graauij: Ita succumbentes necessitati Civis, nunquam tamen animum & oculos à Rege suo averterunt. Imò cum adhuc Mechliniæ ageret, sed aliò cogitans Princeps, sapè super formando novæ Reipubl. statu Lovanienses consulti, nunquam vel responso eum dignati sunt. Et denique post sedatos aliquantisper primi incendiû motus, de successu totius negotii edoctus Rex Catholicus, literis suis Lovanienses non tantùm indemnes fore pronuncia vit, sed ne peccasse quidem judicavit, qui necessitati succumbentes prudentiâ suâ urbis & universitatis ruinam avertissent. Aber wenn dergleichen Unglück Evangelische Stände oder Städte betrifft / da wirfft man bald mit Rebellen umb sich / da schrehet man über Sie das crucifige, und wollen also in paricausâ, paria jura keines weges admittiret werden. Man wil an ieko geschweigen / daß auff ebenmäßigen ungestandenen Fall / da die ins Land herein ohne einrige vorhergehende requisition eingeruckte Evangelische Armee, so ohne diß dasselbe in heidsten verderb gebracht / und an Eult und Vermogen über die müssen erschöpffet / auch noch darzu etliche unter den Erbsürstentümbern zu sündigen verursacher haben solte / eben dannerhero selbige Kron und Erbsürsten deßo weniger in ihren Gewissen zu veranworten haben würden / da Sie der Erbsürstentümber sich zum wenigsten und eysertigsten anzunehmen unterlassen solten.

B. ij.

Bad

eben die-
rsten des
ten Etre-
stalt ad-
i, multo
geiche-
hülffliche
ngeregt in
wird / daß
ert. und
desto we-
eine welt
pserl. und
en / und
gehabten
ungspurgt-
digst ver-
dem Pla-
incipum
Accords
and abge-
bfürst n-
ontribu-
sollen / so
atum, so
ten gewe-
ribuiren /
der Hoch-
le und
und doch
am ali-
etur, im-
ber diese
höhe

Vnd zwar diß unerachtet / daß bey den Evangelischen
Ehr- und Fürsten / die Erbfürstenthümer ihre höchst anliegende
Nothdurfft nicht selbst weder schriftlichen / noch durch etne mit
Vollmacht abgeordnete Person / noch vermittelst Ihrer Fürstli-
chen Gnaden des Keyserlichen Herren Oberamptverwalters
und der andern hochlöblichen Herren Fürsten in Schlessien / an-
bringen und sollicitiren lassen. Sondern nicht allein in dem
Erbfürstenthümern expresse verboten / daß sich niemand zu
dergleichen Commission und Abjendung gebrauchen lassen solle /
sondern auch kein Mittel zu ersinnen wie die prægravirte Dreyer
Ihre Gesandten (da sich gleich darzu jemand wolle vermaßen las-
sen) mit Vollmacht und Instruction versehen sollen / in deme
nemlich die Landsassen ohne der Hauptleute wissen und consens
nicht zusammen kommen dürfen / bey denen mit new Catholischen
Katholischen besetzten Rathhäusern die Stadt-Steigel nicht zu er-
langen / noch wegen angegrawter Straff auch etlichen Orten über
dem Hals liegenden Soldaten / die Bürgerschaft und Zunfften
sich sicher was unterfangen mügen.

Ebenmäßige obstaacula seynd Ihnen im Wege / daß Sie
auch im Lande selbst den Evangelischen Fürsten in Schlessien /
Hülff und Rath nicht können imploriren. Vnd ob zwar dem
Keyserlichen Ober-Hauptman die custodia & defensio Reli-
gionis eigendlich zustehen / So ist es doch von der Zeit an / als
demselben gewisse der Römischen Catholischen Religion zugehörige
Personen / als Cansler / Räthe und Secretarii, welche mit ih-
ren Pflichten bloß und immediate von dem Keyserlichen Hoff
dependiren. und zwar numehr nicht allein zur assistentz, son-
dern gar als Collegæ zu geordnet worden / leider dahin kommen /
daß demselben / wie in andern Sachen / also auch insonderheit in
hoc passu Religionis alle macht auß den Händen gerissen und
abgestrichet / ja noch vor der Pragerischen Pacification, dem da-
maligen Keyserlichen Oberamptverwaltern sich mit Ehrfürstl.
Durchl. zu Sachsen dißfalls in keine communion in vornemen
einzu-

eingelassen gänzlich verboten worden: Auf auch hernach auff
den publicirten Pragerischen Fried die Religion Bedrängnisse
in Schlessien von neuem wieder angegangen/ deswegen auch
bey Ihr Fürstl: Gnad: Herzog Heinrich Wenzel zu Münster-
berg und Olfen/ als nunmehr Kayserlichen Ober-Hauptman/
in Ober und Nieder Schlessien/ ganz tägliche lamentationes
contradictiones und protestationes, wie daß Sie nemlich en-
tweyden durch vielfaltige grausame genera tormentor: und
also per vim & metum in constantissimum virum cadem-
tem, zur annehmung der Catholischen Religion genötiget und
gezwungen worden/ hauffenweise ankommen/ So haben zwar
Hochgedachte Ihre Fürstliche Gn. sich so weit bewegen lassen/
daß Sie sich der bedrängten Gewissen ganz väterlich angenom-
men/ und vor einem und andern Stand in particulari beweglich
und eifertig intercediret Welches doch alles umbsonst aewesen/
und soll noch darzu dem frommen Fürsten ein starcker Beweis
vom Kayserlichen Hoff geschehen sijn.

Und wann dann dergestalt den ErbFürstenthumben
alle Mittel Ihre hochangesehene Nothdurfft zubefordern abge-
schnitten/ so seynd Sie ja ex hac ipsa causa eo majori misera-
tione digni, und stehet demnach allen Gottselichen Christlichen
Potentaten und Regenten wol zu erwegen/ daß wie einer unrechte
thäte/ wann er sehe/ daß ein Mensch in einem tieffen Schlatum
und Psüße mit Leibes und Lebens Gefahr stecket/ und ihn des-
wegen/ daß er vor grosser consternation und Herzens Bestür-
zung/ seine Hülf und Handbierung nicht implorirte, jämmer-
lich versinken und ertrinken liesse: Also auch ihnen schwär-
lich würde vor Recht können gesprochen werden/ daß Sie so
viel tausent unschuldiger/ zumohl durch die ihrigen selbst abel-
angeführter ihrer Neben Christen und Glaubensgenossen/ die
aus dem bekandten Psalm Davids wohl sagen mögen/ daß ihnen
das Wasser numehr an die Seelen gehet/ aber doch umb Hüffe
nicht ruffen können oder dorffen/ sondern vielmehr derselben
in spe-

In spe & silentio, mit heftig- und schmerzlichen Seuffzern er-
warten heraus zu reissen / sich nicht bis auff das euserste bemühen
thäten.

Bevorab unnd insonderheit / weil Ihre Eurfürstliche
Durchl. zu Sachsen / ohne das vermöge des Accords / und mehr
dann einest wiederholtes Versprechniß dem ganzen Corpori
& omnibus ejus membris indistincte, und also so wol den Erb-
fürstenthümern als den andern Herren Fürsten unnd Ständen
in Schlesien obligat ist und verbleibet / dero Herren Befandts
auch die Keyserliche Resolution wegen Schlesien anders nicht
acceptiret oder weiter angenommen / als daß Sie Ihrer Eurfür-
fürstl. Durchl. nur zur Wissenschaft reporeiret unnd hinter-
brachte werden solte / dieselbe aber Ihr. Eurfürstlichen Durchl.
gleichesfalls nie beliebet / sondern vielmehr in allen occasionibus,
so wol mit ansehung bewegender Besachen unnd motiven der
Christseeligst abgeleiteten / als jeso Regierender Keyser und Königl.
Maj. daß Sie sich Ihrer Eurfürstl. Hand und Siegels halber
nicht concentriren, noch die Stände in Schlesien / wieder Ihre
in Keyserl. Plenipotenz und darauß erfolgte Keyserliche Kast-
fication / gegebenes parola beschwären lassen können / untermä-
nigst repräsentiret / So wil ja deroelben vornemblich anders nicht
gehören / dann daß Sie Ihre trewe Hand / hochrühmlichen Ey-
fer und embsige Sorgfalt / vor die sämpliche Evangelische Fürsten
und Stände noch ferner / und sonderlich anjeho bey so statlicher
und gewünnescher Gelegenheit / beharrlich sehen lasse. Sincemal
doch sonst höchlich zu befahren / da diese occasion aus Händen
gelaßen / und darbey unser geliebtes Vaterland / welches unter den
Evangelischen Provincien / nicht die geringste gewesen / præteri-
ret / wiewol allzulpat. betawen und belagen / auch was etimal ver-
seumer / schwärlich zu recuperiren seyn würde.

In was vor große Noth / Jammer und Elend / Armueh /
veröd- und vorwüstung bey diesem / über aller Menschen zu vor-
sicht / so gar unauffhörllich continuirten trüb- unnd unseeligem

Krieg!

Krieg/und darbey fürgegangenen höchstschädlichen und fast un-
glaublichen Presseren und Drangsalen/das ganze Land Schle-
sien/und insonderheit die Erbsürstenthümer / leider gerathen und
eingesunken/also war / daß es mit demselben fast gar bis an dem
total Untergang und ruin gelanget/ auch dannenhero die noch ü-
brige Inwohner/Adel und Vnadel in höchster armseligkeit ihr
Leben führen müssen/kan in warheit nicht gnungsam erzehlet/wer-
niger geklaget/beklaget und beweinet werden. Je dennoch wol-
ten sie gerne alles dem trewen Gott/dessen gerechter Zorn unserer
überhäufften Sünden halben gegen uns entbrand / mit geduldi-
gem und rewtigem Herzen/ergeben unnd anheim stellen / auch so
viel immer menschlich und möglich/sich dahin bearbeiten / wie et-
wa Ihre Viretschaften und Verbarungen/ J. Kesh. und Kön.
Waj. selbst/ und dem gemeinen Wesen zum besten wiederumb
angerichtet werden könnten/wann Sie nar/neben dem mit so hefti-
g und sehnlichem erseuffheten Land-friedens / auch des Kirchen-
Religions-Glaubens und Bewissens-Friedens und Freyheit sich
zutrotzen und zuversichern hätten. Hergegen und da Sie je
von der ganzen Welt Hülf-Rath-und Trostloß/und also ihnen
mehr nichts übrig/ als das flebile emigrationis beneficium,
nach deme zumahl dasselbe mit solchen harten conditionen des
Abfertgeldes/als zehn pro cento, hinterloßung aller ihrer un-
mündigen Kinder/auch constituir: und auferziehung/ia gnug-
samer asscurir: und versicherung derselben Patrimonii, noch
bey ihrer der Exulum der Eltern leben/auch selbst dringendem
Lind und Dürftigkeit dergestalt wil schwer gemacht werden / daß
Sie sich dessen in effectu wenig oder nichts zutrotzen und zu er-
freuen haben/sondern vielmehr bey Ihnen/ vivere supplicium,
mori solacium seyn würde/ gelassen werden solte / Haben alle
Christliche Herzen/ quibus coneritio Josephi cordi est, un-
schwär zuerachten/was vor Klag und bewegliches seuffzen unnd
schreyen/was vor elendes und erbärmliches/ und durch die Wol-
cken in Himmel hienauf dringendes queruliren und lamentiren
erfolgen/wie viel tausenderley heisse/bittere/ auß dem Herzen stel-
gende/

E

gende/

ffern er-
bemähen

rsürstliche

und mehr

Corpora

ol den Erb-

Ständen

Gelandes

ders nicht

rer Ehr-

nd hinter-

Durchl.

tionibus,

tiven der

d Königl.

als halber

eder Ihre

the Kast-

interthä-

vers nicht

chen Ey-

de Fürsten

statlicher

Sineimal

Handen

unter den

prateri-

mal ver-

Armueh/

n zu vor-

nseligem

Kriegl

gende/und über die Voelck: stießende Ehren und Zähen / vor
reichaffenen/ beständigen Religionen. Verwandten und Blens
nern würden vergoffen werden/ was vor große Heizens/ Seelen-
und Bewissen- Angst manchen/ ob er gleich in seiner Religion und
Glauben wol gegründet und seinem Bekänntiß. Kandhafte und
unerschrocken/ ankommen und überfallen würde/ und was dazu-
mal bey vielen Menschen vor grosses/ und in alle Ewigkeit unrole-
derbringliches Unheil/ durch Verwiffelung und andere Zufälle/
wie die Erfahrung bereits an vielen Orten bezeuget hat/ causiret
werden möchte.

Welchem allem nach mehr und höchstgedachte Evangelis-
sche Chur- und Fürsten/ ganz flehenlich und demüthlich umb
des gerechten und barmherzigen Gottes und seines allerheiligsten
Wortes. Ihre willen/angerufft und gebetten werden / Sie geru-
hen in gnädigster erwegung der besorglichen eusersten Seelen-
Gefahr/darein die Evangelischen Inwohner in den Schlesiſchen
Erbfürstenthümern je mehr und mehr gerathen würden. Ihnen
dieselbe/ als Ihre domesticos fidei, zu gnädigstem Chur- und
Fürstlichen Willeiden befohlen seyn/ und bey dene noch wärenden
Tractatibus Pacificatoris, an ihrer gnädigsten Vorsorge und
cooperirung nichts erwinden zu lassen/sondern sich vielmehr ih-
rem bekandten Glaubens Eyfer nach/ durch Ihre darzu abgeord-
nete Gesandten euserist zu bemühen / htemit so wol die gesamppe
Evangelische Fürsten und Stände/ als auch in specie die Erb-
fürstenthümer in Ober- und Nieder Schlesien/ in die generalem
amnestiam mit eingeschlossen/ bey Ihren durch trewiste Dienste
ihrer Vorfahren wol erworbenen Privilegiis/ in Götlichen und
Weltlichen Sachen/ bevorab bey der Religion- Freyhelt / und
Exercitio Augustanæ Confessionis, allerseits geschäcket / die
jentlichen Stände und Städte/ denen dasselbe entzogen/ in integrum
restituiret. denen es gelassen/ darbey geruhliglich erhalten und zu-
vorläufig asscuriret werden/ und man also insgesamt in hrberär-
ten Majestät- Briefes und Accords/ im Werck und in der That/
ungehindert und ungekräncket/ pleno cum effectu. zu genießen
haben/

haben/derselben auch dergestalt auff die liebe Posteritet unvor-
ruckt fortgepflanget werden möge.

Hieran erweisen Ihre Chursfürstliche Durchlauchtgleichen
und Fürstliche Gnaden ein solch Christlich Regentenwerck/das zu
ausbreitung Göttlichen Nahmens/Lob und Ehr gereichen/ unnd
der Grundgütige Gott/als ein rechter Vergelter alles Gutes/
mit zeitlichen und ewigen Segen belohnen wird: Erlangen und
erwerben auch hierdurch nebenst besrey - und beruhigung Ihrer
Chur- und Fürstlichen Gewissen/ ob confortes fidei servaros,
quo quidem nullum Principes fastigio dignius est ornamen-
tum, nulla pulchrior corona, bey der gangen Welt/ und den
leben werden Posteritet, einen unsterblichen Namen und hoch-
preislliche Nachsage; Und es werden solche hohe Wohlthat alle
erwe Evangelische Schlesiern/ jederzeit danckbarlich zu erkennen
und zu rühmen/bey Gott zu vorbiten/auch zu jeder begehenden Ge-
legenheit/mit gehorsambisten unterthänigsten Diensten/ eusert-
stem Vermögen nach/ zu erwiedern/ Ihnen höchstes Fleisses ange-
legen halten/mit dieser fernerer Vorsicherung/das Sie insonder-
heit gegen Ihrer höchsten von Gott vorgesehen Obrigkeit/ mit
stanchaffter und beharrlicher devotion, ungespart Gutes und
Blutes/sich dermassen au ffrecht zu erweisen begierig und eusert
bestessen/wie es erwehen und gehorsambisten Unterthanen
und Vasallen wol anstehet/ obliegen
und gebühret.

**Keyser Rudolphi Majestat. Brieff/
und Religions-Frieden den Herrn Für-
sten und Ständen in Schlesien gegeben.**

C ii

Wir

Wir Rudolff der Ander/ von Gottes Gnaden/
Erwählter Römischer Keyser/ zu allen zeiten/
Mehrere des Reichs/ in Germanien/ zu Hun-
gern/ Böhemb/ Dalmatien/ Croatien und Slavon-
nien/ &c. König/ Erzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu
Burgund/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lüne-
burg/ in Schlesien/ Brabant/ zu Steyr/ Kärndten/
Crain/ Württemberg und Teckh/ &c. Fürst zu Schwa-
ben/ Marggraff zu Lausitz/ Befürster Graff zu Habs-
spurg/ zu Tyrol/ zu Pfirt/ zu Riburg und zu Görz/
Landgraff in Elßaß/ Marggraff des Heiligen Römi-
schen Reichs ob der Ens/ und zu Burgaw/ Herr auff
der Windischen Marek/ zu Portenaw und Salinß &c.

Bekennen für Uns/ unsere Erben und nach-
kommende Könige zu Böhemb/ öffentlich mit diesem
Brieff. Demnach Unsere getreue und gehorsame/
der Augspurgischen Confession zu gethane Fürsten
und Stände in Oberund NiederSchlesien/ verwicher
zeit durch ihre Gesandten/ Den Wolgeborenen/ und
die Ehrveste/ auch Gelärte und Ehrsame unsere liebe
actreue: Weicharten von Promnitz/ Freyherrn zu
Pleß auff Soraw/ Erbel und Hoyerwerda: Hans
Georgen von Zedlis auff Stroppen: Sigmunden
von Burghauß auff Stolz: Andreas Weisklern/ der
rechten Doctorn/ und Wenzel Ditem/ unter andern
des Landes Beschwerden/ zu förderist/ und fürnembl-
chen von Uns/ als regierenden Könige zu Böhemb/
und Obristen Hertzogen in Schlesien/ aller unterthän-
nigist gebetten/ daß sie bey der Augspurgischen Confes-
sion/ dero freyen Exercitio gelassen/ und dessen von Uns
genugsam versichert werden möchten. Wir auch sie
unterm:

unterm dato den 16. Tag des Monats Decembris
nochst verfloffenen Jahres / mit mehrer außführung
gnädigst dahin beschieden / Daß wann ein jeder bey
dem jenigen / wessen er befügt und berechtigt / verbliebet
und nicht davon gedrungen würde / Wir ihnen nach
mals keine Unbilligkeit zu zufügen verstaten / sondern
es in Glaubens Sachen allerdings bey deme / wie es
bey unsern Hochgeehrten Vorfahren / als Keyfers Fer
dinandi und Maximiliani Zeiten gehalten worden / und
wie Wir es bey unser angehen den Regierung befunden /
in gnaden beruhen lassen wolten.

Und aber Uns bey dieser jetzigen Absendung /
Sie ferner unterthänigst fürbringen lassen / daß ihnen sol
che *Resolution* darumb beschwerlichen fallen wolte / weil
dieselbte *Conditioniret*, und dardurch den Catholischen /
der Augspurgischen Confessions Verwandten / Streit zu
erregen anlaß gegeben würde. Mit unterthänigster
Bitte / daß *in puncto Religionis*, ebener massen / wie Wir
gegen unsern Ständen des Königreichs Böhemb /
utroque, uns gnädigst resolviret / auch ihnen den ge
horsamen Fürsten und Ständen mit gleichmässiger
Satisfactio allergnädigst uns zu erzeigen / geruhen
wolten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen / solch un
serer gehorsamen und getrewen Augspurgischer Confes
sions Verwandten / Fürsten und Stände / unterthäni
gistes stehen und bitten benebens auch wahr genom
men die vielfaltige und grosse Beschwerungen / so wie
hin und wieder / also im Lande Schlesien / aus den Re
ligions Streitigkeiten erwachsen / und bis dato sich er
halten haben / Hinführo auch noch mehr (wofern wie
bist)

Gnaden
ten zeiten
zu Hun
Sclavo
Perzog zu
zu Lüben
drndten /
Schwa
zu Hab
zu Görz /
en Römi
Herr auff
alinfz etc.
und nach
mit diesem
ehorsame /
e Fürsten
berwiche
rnen / und
sere liebe
pherrn zu
: Hans
gmunden
flern / der
er andern
fürnembl
Böheimb /
unterthä
en Confes
von Uns
r auch sie
unterm



bis dieser zeit beschehen / ein theil gegen dem andern /
sein Recht und Gerechtigkeit / welche sie gegen einan-
der vor Alters / wie auch vor antretung unserer Regie-
rung zu Stifften / Clöstern / Kirchen / Consistoriis / Reno-
ten / Zehenden / Einkommen / und allen andern Zugehö-
rungen / *sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus,*
vel alio quovis titulo, wie solcher erdacht / aufgesucht /
und herfür gezogen werden könnte / und möchte / gehabt /
im *peritorio* rügen / eifern / bezwegen ein ander *turbiren,*
und bedrängen (sollen) sich gar leicht erheben und über-
hauffen möchten. Diesem nach / und damit solchem
Unrath in der zeit vorkommen / und wie in allen andern
unsern Königreichen und Landen / also auch im Land
Schlesien / unter beyden Religionen / Nemblich den
Catholischen und Augspurgischen Confessions. Ver-
wandten / unsern gehorsamen Fürsten und Ständen /
und getrewen Unterthanen / jeso und allezeit standhaff-
te liebe / fried / einig : und vertrewigkeit / zu auffneh-
mung des gemeinen Nuzes / gepflanzet und erhalten /
auch für daß kein theil dieser beyder bewilligten Reli-
gionen / in seinem Posses und Exercitio betränge / son-
dern dabey geruhiglich / ohne mennigliches Einhalt
gelassen werden möchte.

Als haben Wir in betrachtung dieser aller jetzt ge-
setzten / und sonst vieler andern erheblichen ursachen und
Motiven / beyvoraus / deren uns / von obgedachter unsern
gehorsamen Fürsten und Ständen / in allen und jeden /
die ganze zeit unserer Kayserl. und Königlichen Regie-
rung vorgefallenen angelegenheiten / mit so standhaffter
Treue / ganz nützlichist und willigst geleisten Diensten /
welche ihre treuherzigkeit / sie auch noch ferners zu con-
tinuiren

andern/
n einan/
r Regie/
is/ Ken/
Zugehö/
ronatw,
gesucht/
gehabt/
urbiren,
und über/
t sohem
n andern
im Land
lich den
ns, Ber/
Ständen/
andhoff/
auffneh/
erhalten/
ten Kelt/
ge / son/
Einhalt
er jetzt ge/
chen und
ter unsern
nd jeden/
n Regie/
nd haffter
Diensten/
rs zu con/
einwiren

einwiren sich gehorsambist anbieteten / auff gehabtem
genugsamen Bedacht / und mit unsern guten Wissen
und Willen / auch zuvor mit unserer obristen Landoffici
rer / Landrechtisizern / Edten / Räten / und lieben Ge
trewen unsers Königreichs Döheimb / gepflogenen reif
fen Rath den Articul die Religion betreffend / anedigist
dahin vermittelt / und beschlossen / und zu desto beständig
während der festhaltung / gedachten unsern gehorsamen
Augsburgischer Confessionsverwandten / Fürsten und
Ständen / und getrewen Unterthanen / solches alles mit
darüber ertheilung dieses unsers Kayser. und Königli
chen offenen Majestätbriefs / versichert und bestetiget.

Erstlich / Demnach die Catholischen im Lande
Schlesien / ihr freyes und ungehindertes *Exercitium Re
ligionis* haben / in welchen ihnen die Augsburgischen
Confessionsverwandten / keinen Eintrag thun / oder
Ordnung geben / viel mehr sie bey ihren Kirchen / Got
tesdienst / Ceremonien / Eöstern / Schulen / Pfarren /
Stiftungen / Zehenden / Zinsen *Accidentien*, Einkom
men und alten Gebräuchen / wie solches alles biß anher
und zu dato sie im Besitz gehabt / dieser unser Majestät /
und dem *Interdicto uti possidetis ita possideatis* gemäß /
ruhig und ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen
und wollen.

Diesem nach und damit hierinnen eine gleichheit
gehalten werde / bewilligen Wir und geben Gewalt un
Recht darzu / daß die gehorsamen Fürsten und Stän
de und also alle und jede Einwohner des ganzen Lan
des Schlesien / sie seyn unter Geist. oder Wellichen
Fürsten / Herren / *Commendatorn*, auch in unsern Erb
Für

Fürstenthümern gessen / auffm Land / Städten / und
in Dörffern / welche der Augspurgischen Confession
verwandt seyn / und sich zu derselben bekennen / keinen
außgenommen / ihre Religion laut jetzt erwehnten Con-
fession frey und ungehindert überal / an allen Orthen /
Aben und verrichten / bey solch ihrer Religion / Priester-
schafft und Kirchen Ordnung / welche jezo bey ihnen
ist / oder dieser Confession gemess möchte auffgerichtet
werden / fried: und geruhiglich verbleiben / keiner auß
denselben zu einer andern Religion / als wie sie die biß-
hero gehabt / ungeachtet / unter welcher Geist: oder
Weltlichen Obrigkeit einer gessen / oder sich auffge-
halten thut / gedrungen / oder derowegen versaget / viel
weniger bloß und allein der Religion halben *ab offi: ijs
removiret*, und also auff keinerley weise noch wege in
ihren Gewissen bedronget oder betrübet / sondern viel
mehr alle und jede / dieser Augspurgischen Confessions-
verwandte / bey derselben / auch bey allen jezo inneha-
benden Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Schulen /
Pfarren / Clöstern / Stifftungen / Behenden / Zinsen /
Accidentien, Einkommen / allermassen wie sie solche biß
hero im Besiz und Gebrauch gehalten / ruhig und un-
angefochten gelassen werden sollen.

Zum Andern / Wollen und ordnen Wir / daß al-
les das jenige / was ein theil zu dem andern / Catholische
so wohl als der Augspurgischen Confession verwandte /
vor Alters wie auch vor / und nach antretung unserer
löblichen Regierung / zu Stifftern / Clöstern / Kirchen /
Consistorijs, Renten / Behenden / Einkommen / und allen
andern Zugehörungen / *sive ex prima fundatione, aut ex
jure patronatus, aut ex alio quovis titulo*. wie solcher in pe-
titorio

ditorio erbacht/auffgesucht/ oder herfür gezogen werden
könnte oder möchte/berechtigt gewesen/oder zu seyn ver-
meinet/ganz ruhen/und ein jeder bey deme/was Er bes-
sigt/ insonderheit Kirchen und Schulen/unangesehen/
wem solche vor Alters zugehöret/ und destwegen noch
ihre *jurapatronatus* darauff *presendiren* möchten/ ver-
bleiben/und destwegen kein theil das ander/ mit oder
auffer Recht anfallen/ darinnen *subiren* oder im wei-
nigsten bedrangen soll.

Zum Dritten/ Verwilligen Wir auch dieses/ da
semand aus den Fürsten und Ständen / auffer denen
Kirchen und Gotteshäusern / welche sie sezo inne ha-
ben/halten/oder ihnen sonst zuständig seyn (bey wel-
chen sie auch friedlich geschüst und erhalten werden sol-
len) etwa in Städten/ Städtlein/Dörffern / oder an-
derswo/wolte oder wolten mehr Kirchen / Gotteshäu-
ser oder Schulen / zu unterweiß / und aufferziehung
der Jugend auffrichten und bauen lassen / daß solches
gleich wie den Fürsten und Herrn Standt/und derselb-
ten allerselts Unterthanen / also auch den Erbfürsten-
thümben/ so wol in Städten als auff dem Lande in
Gemein und einem jeden insonderheit / an sezo und in
künfftig zuthun / frey und offen stehen sol/ vor männig-
lich ungehindert.

Zum Vierdten/ Wollen Wir auch den Augspur-
glichen Confessions Verwandten Fürsten und Stän-
den/diese sondere Gnad thun/ daß diejenige Fürsten/
so zu zeiten unserer Hochgeehrten Herrn Anherms/ und
Herrn Vaters / auch bey antretung unserer Regierung/
ihre *Consistoria* gehabt/und biß dato erhalten / dabey

D

nun



nun hinführo allezeit/ das männiglich unbelirret seyn und
bleiben/ auch das denen andern Augspurgischer Con-
fession/ Fürsten und Ständen/ so hiebvor keine Consi-
storia gehabt/ neue auffzurichten/ und allermassen mit
denfelben/ wie die andern/ so die ihrige bißhero gehalten/
in ordination und Ehesachen zu vorfahren frey stehen solt.

Dabey Wir dann insonderheit den Erbfürsteno-
thumben gnädigst frey stellen/ daß sie es in ordinationi-
bus, wie vor diesem beschehen/ inkünfftig halten/ und die
Pfarrer ordination lassen/ In Ehsachen aber sich entwer-
der der Consistorien, der Augspurgischen Confession/
Verwandten Fürsten und Stände in Schlesiens ge-
brauchen/ oder aber durch die Hauptleute und die vom
Land dartzu verordnete Personen/ der Augspurgischen
Confession/ an einem gewissen Orte/ ein General Con-
sistorium auffrichten mögen. Jedoch auff unser gnä-
digste Ratification/ so innerhalb eines Monats/ nach
beschehenem ihrem gehorsamstem Anbringen/ erfol-
gen/ oder in verbleibung dessen/ wie es auffgerichtet/
gehalten/ und von ihren Deputirten ohne allen Eintrag
dirigiret werden solt. Dahin dann sie alle und jede
Ehesachen remittiren mögen/ mit diesem außdrücklichen
vorbehalt/ daß in erwehneten Heyraths: und Ehesa-
chen/ wie bey diesem/ also auch in allen andern Consi-
storien/ fleissig auffacht gegeben werde/ damit niemand
zu nahe mit dem Geblüte sich vermische/ und da es so
beschehen solte/ doch der modus coercendi & puniendi al-
termassen/ wie es im H. Röm. Reich/ unter den Aug-
spurgischen Confess. Verwandten/ und deren wolbe-
stellten Consistoriis/ in üblichen Branch bißhero gehalten
und observiret werde. Dum

Zum Fünfften / sollen die Begräbnis Todten
Leichnamb / in Kirchen und auff Kirchhöfen / wo auch
das Ausbleuten den jenigen / so dazu gepfarret / nicht ab-
geschlagen / gleichwol aber bey den Catholischen Kir-
chen und Pfarren / den Augspurg. Conf. Verwand-
ten / anders nicht / denn vermöge derer daselbten ge-
bräuchlichen Ceremonien / hinwiederumb auch den Ca-
tholischen / bey des andern theils Pfarrern / ebener ge-
stalt zugelassen / und ertheilet werden / Und da es so
beschehe / daß von den eingepfarreten / die zur zeit / so ge-
stalten Verweigerung gebührende / und sonst zur Kirchen
oder Pfarr schuldige *Quint* und *Decem* zu entrichten
entkommen / und ihre Obrigkeiten dieselben / zu einer
andern Pfarr / da es ihr gefällig zuverwenden / und da-
selbst sie begraben zu lassen befügt seyn.

Wegen frembder Personen und Leichen aber /
sol dieses alles mit des *Collatoris*, oder Pfarrers selbigen
Orths / gutem wissen und willen verrichtet werden. In
welchen Orthen aber und Städten / die jenigen so der
Augspurgischen Confession seyn / ihre eigne Kirchen un-
Begräbnis / oder gesamt mit den Catholischen nicht
hätten / dieselben sollen vermöge dieser unser *Concession*,
wie Kirchen und Gottshäuser / also begräbnisse und
Kirchhöfe auffzubauen / auch Stellen darzu außzuse-
hen macht haben.

Auff daß also hierin zum Sechsten / vielgedachten
unsern gehorsamen Fürsten und Ständen / auch allen
andern unsern / im Herzogthumb Schlessien / und un-
serer darinn habenden Erbfürstenthümbern getrewen
Unterthanen und Einwohnern / nicht etwas verhin-
der-

liches seyn möge! So thun Wir hiemit alle Befehliche
und Mandata, welche vor diesem wieder die Augspurg
gischen Conf. Verwandte / *in specis* aber die jenigen / so
wegen verbottener *graduum* in Heyrathen / und andern
in puncto Religionis außgangen seyn / gegenwertig gänze
lich auffheben und cassirn.

Leslich wollen Wir auch dieses / daß zu erhaltung
lieb und einigkeit / eine Part der andern / Catholische / so
wol / als der Augspurg. Conf. Verwandte / in so / wie
vor gesetzt verwilligter Übung und Gebrauch ihrer Re
ligion / Kirchen-Ordnungen und ertheilten Gerechtig
keiten / nicht eingreifen oder fürschreiben / die Geistliche
in Weltliche / und hinwieder die Weltliche in Geistliche
Aempter sich nicht einmischen / vielweniger einander
schmehen noch verfolgen / sondern nun mehr als Glie
der zu einem *Corpore* gehörig einander lieben / ehren / för
dern / und beyderseits für einen Mann / in allen unsern
und des Vaterlandes Nothurfften / und Angelegenheit
ten / es sey in Mitleidungen / oder andern unvermeidens
lichen Zufällen / beysammen als trewe Freunde stehen.
Vnd in Summa also von heutiges Tages dato an /
keiner von dem andern / wie auß den Fürsten / Herrn
und Ständen / also auch den Städten / Städtlein und
Bawers Volck / weder von ihren Obrigkeiten / noch von
keinem einzigen andern Geist: oder Weltliches Stan
des Personen / wegen der Religion bedrängt / und zu
einer andern / es sey durch Gewalt / oder andere unzim
liche weise / gezwungen und abgeföhret werden.

Welches alles und jedes wie jetzt erzehlet / verwilli
gen / versichern / und bestättigen Wir hiemit aus regier
render

render Königlich Böhmischer Vollkommenheit / Macht
und Gewalt / und als Obrister Herzog in Schlesiens
maimen / setzen und wollen / bey Unsern Königlich
Worten versprechend / daß viel erwehnte unsere Augo
spurg. Conf. Verwandte Fürsten und Stände / sampt
andern obberührten unsern deren Brüh / Landen und
Erbfürstenthumben / getrewen Vnterthanen und Ein
wohnern / für sich und ihre Nachkommen / bey allem
dem was obgesetz / von uns / auch künfftigen Königen zu
Böhemb / und Obristen Herzogen in Schlesien / biß
zu einer Christlichen / vollkommlichen und endlichen
vereinigung wegen der Religion / im Heil. Röm. Reich
ganz und vollkömlich / in Fried und Ruhe gelassen / und
gleich andern bey dem Religions Frieden des H. Röm.
Reichs erhalten / das geringste ihnen hierin / weder von
uns / noch wie obgedacht / all unsern Nachkommen /
oder aber von andern Geist : oder Weltlichen Perso
nen / zu künfftigen und jeden Zeiten / einige verhinde
rung oder Eintrag nicht geschehen / noch verstatet /
weniger wieder solchen Religions Frieden / und diese un
sere *Assuration* einzig Befehlich / oder etwas derglei
chen / so dessen geringste verhinde : oder verursachen
möchte / von uns oder mehr erwehnte Unsern Nachkom
men / oder aber sonst jemandes andern außgehen / o
der von jemandes anzunehmen angehalten / Und im
fall gar etwas dergleichen außgienge / oder von jeman
den angenommen würde / jedoch unkräftig seyn / und
dafür gehalten / auch auff solche Gestalt / weder mit o
der ohne Recht / ichtwas geurtheilet und außgesprochen
werden sol.

Dijj

Bnd

Und gebiethen darauff Unserm Ober: und allen
andern Hauptleuten/in Ober: und NiederSchlesien/
daß sie gemelte Unsere gehorsame Fürsten und Stän-
de/sampt allen andern hierin vermelt / unsern getrewen
Unterthanen und Einwohnern in Ober: und Nieder
Schlesien/so sich zu vielberühretter bewilligter Augspurg.
Confession bekennen / bey dieser unserer Versicherung
und Majestätbrieff / wie dieselbe in allen Articuli / Sen-
tenzen und Clausuln lautet / vertreten und schützen/
selbst ihnen hierin keinen Eintrag thun / vielweniger an-
dern zuthun verstaten. Und wo über diß jemand / es
sey von Geist: oder Weltlichen Personen / diese unsere
Asscuracion und Majestätbrieff zu übertreten sich un-
terstände / zu deme und einem jeden derselben / als zu
einem Zerförer des gemeinen Friedens / an statt unser/
und ihres von uns oder mehres erwehnet unsern Nach-
kommen / ihnen anvertrauten Amtshalben greiffen /
und also viel ermelte unsere gehorsame Fürsten und
Stände / festiglich schützen / beschirmen und vertheid-
gen sollen.

Und diß alles bey Vermeidung Unserer / Un-
sere Nachkommen / und künfftigen regierenden Kön-
igen zu Böhemb / auch Obristen Herzogen in Schle-
sien / Zorns / schwerer Straff und Bngnade / alles ge-
trewlich und ungefehrlich. Ehrkündlich und umb
mehrer Sicherheit willen / mit unserm Keyser: und
Königlichen anhangenden größern Insiegel bekräf-
tigt.

Geben

Geben auff Unserm Königlichem Schloß Prag den Zwan-
zigsten Tag des Monats August. Nach Christi unsers lieben
Herrn und Seligmachers Geburt im Ein tausend / sechshundert
und neununddreißigsten Jahre. Unserer Reiche des Römischen im
vier und dreißigsten / des Hungarischen im sieben und dreißigsten /
und des Böhemischen auch im vier und dreißigsten Jahre.

Rudolff.

*Adamus de Sternberg, Supremus
Burggravius Prag, manu pp.*

*Ad Mandatum Sac. Cæs. Maje-
statis proprium.*

Paulus Michna.



Geben

QX 4533

100

no



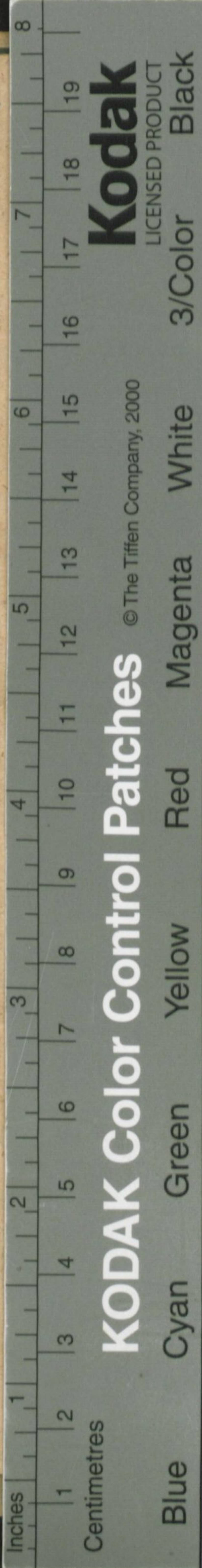
ULB Halle
004 807 723

3





h.



120.
Vc
4533

TION,
 as Freye
RELIGIONIS
 NFESSIONIS
Schlesien/
 ie
 inster/ben den Frie
 e Evangelischen Chur
 des S. Römischen
 ordnete.

-7.

